

Aktuelle Mandanten-Informationen

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin?

Unsere Kontaktdaten:

Telefon 02831/9366-0
Fax 02831/9366-99
E-Mail steuerkanzlei@janssen-poessl.de

Gerne hören wir von Ihnen,

Ihr Team der Steuerkanzlei Monika Janssen

Termine Januar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2017	13.01.2017	06.01.2017
Sozialversicherung ⁵	27.01.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen.

Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden.

Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt.

Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine manipulationssichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzeleinnahmen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich.

Hinweis: Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer

Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto zugunsten des Fremdgeschäftsführers einer GmbH führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beträge in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden und der Geschäftsführer bis zur Freistellungsphase keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.

In dem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Lohnsteueraußenprüfung unter Berufung auf ein BMF-Schreiben die dem Zeitwertkonto gutgeschriebenen Beträge der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Mitgliedern des Organs einer Körperschaft nicht möglich sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend über dieses Problem entscheiden.

Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb

Eine aus Rechtsanwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft unterhielt drei Kanzleien an unterschiedlichen Standorten. Im Außenverhältnis waren die Partner verpflichtet, alle ihnen übertragenen Mandate im Namen der Partnerschaft anzunehmen und zu bearbeiten. Das Vermögen der Partnerschaft setzte sich aus den in den einzelnen Kanzleien befindlichen Vermögenswerten zusammen. Sämtliche Einnahmen flossen der Partnerschaft zu. Jeder Partner war im Außenverhältnis allein zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.

Nach der Regelung im Innenverhältnis wurden die Einnahmen kanzleiwiese zugerechnet. Gewinn- und Verlustrechnungen wurden für jede Kanzlei auf der Basis einer eigenen Buchführung getrennt ermittelt und die Vermögenswerte entsprechend zugeordnet. Auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse der Partner gab es eine von der Außendarstellung abweichende Regelung. Das Finanzamt folgte bei der Veranlagung der Vorgehensweise der Partnerschaft im Innenverhältnis und erließ unterschiedliche Feststellungsbescheide.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft nur um einen einheitlichen Betrieb handelte. Dieser Meinung folgend wurde der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen auf einen Betrieb beschränkt und die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen entsprechend eingeschränkt.

Die Sichtweise des Prüfers ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zutreffend. Gewerbliche Personengesellschaften können nur einen Betrieb unterhalten. Die für gewerbliche Mitunternehmensformen entwickelten Grundsätze gelten für Personengesellschaften mit ausschließlich Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Gesellschaft dieser Art. Regelungen der Partnerschaftsgesellschaft im Innenverhältnis lassen keine andere Beurteilung zu.

Deshalb konnte der Investitionsabzugsbetrag nicht von jeder einzelnen Kanzlei in Anspruch genommen werden. Die Regelung ist betriebs- und nicht personenbezogen konzipiert. Auch die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist so zu verstehen, dass der Mindestabzug nicht jedem Mitunternehmer in voller Höhe zusteht. Die Höchstbetragsregelung ist betriebsbezogen anzuwenden.

Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft

Die Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft führt auch dann nicht zur Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied verblieben ist.

Das entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg und führte zur Begründung aus, dass sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch jeder Aktionär die gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats beantragen können und der Aufsichtsrat sodann einen neuen Vorstand bestellen kann.

Dementsprechend war in dem entschiedenen Fall die Amtsniederlegung nicht rechtsmissbräuchlich, sie musste antragsgemäß im Register eingetragen werden.

Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren

Gewährt eine Mutterkapitalgesellschaft ihrer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen, stellen die von der Tochter gezahlten Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an die Mutter dar, die das zu versteuernde Einkommen der Tochter nicht mindern. Ist die Tochter an einer Personengesellschaft (z. B. Kommanditgesellschaft) beteiligt und gewährt die Mutter das Darlehen der Personengesellschaft, ist fraglich, ob die vGA den Gesamtgewinn und damit auch den Gewerbeertrag der Personengesellschaft erhöht oder erst auf Ebene der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um ausländische Kapitalgesellschaften handelt, die in Deutschland nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die Streitfrage eindeutig dahingehend entschieden, dass die vGA Teil des gesondert und einheitlich festzustellenden Gewinns der Personengesellschaft und damit auch bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags zu erfassen ist. Der enge Zusammenhang mit der Gewinnermittlung der Personengesellschaft ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine vGA vorliegt, nur unter Einbezug der Personengesellschaft geprüft werden kann. Da sie die tatsächliche Empfängerin des Darlehens ist, kann der sog. Drittvergleich (ob das Darlehen unter den

gleichen Bedingungen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wäre, was eine vGA ausschließt) nur bei ihr geführt werden.

Hinweis: Der Fall betraf das Streitjahr 2004. Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in der damaligen Fassung wurden durch das Regelungskonzept der Zinsschranke ersetzt. Gleichwohl sind die Grundsätze des Urteils auf das aktuelle Recht anwendbar.

Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen

Erhält ein bilanzierender Steuerpflichtiger ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen, muss er in seiner Bilanz für die Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, eine Verbindlichkeit ansetzen. Dabei ist der durchschnittliche Zinssatz für die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen. Dass zivilrechtlich eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags nicht wirksam vereinbart werden kann (Verbot von Zinseszinsen), steht dem nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den Veräußerungskosten sowie dem Buchwert der Anteile.

Veräußerungskosten sind die Kosten, die durch die Veräußerung veranlasst sind (sog. Veranlassungszusammenhang). Hierzu gehören auch Gemeinkosten, z. B. allgemeine Verwaltungs-, Raum- und Personalkosten, wenn sie eine größere Nähe zu einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb der Veräußerin aufweisen. Besteht der Geschäftsbetrieb der Veräußerin (nahezu) ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften, stellen deshalb die gesamten Gemeinkosten Veräußerungskosten dar, auch soweit sie nicht einzelnen Veräußerungsvorgängen zugeordnet werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m ² €	m ² bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	241,00	8,03
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	51,00	1,70
Mittag- u. Abendessen je	95,00	3,17

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb u. a. um den Teil gekürzt, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt. Ob eine Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach innerstaatlichem Recht. Die davon abweichende Definition eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im Fall einer GmbH entschieden, die ein Einkaufsbüro in der Türkei unterhielt. Nach dem DBA-Türkei gilt ein Verkaufsbüro nicht als Betriebsstätte. Anders ist es in der Abgabenordnung geregelt. Da das nationale Recht einschlägig ist, musste das Finanzamt die Kürzung des Gewerbeertrags vornehmen.

Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuzuordnenden Aufwendungen.

Beispiel:

Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).

- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig, die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.
- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen

Der Bestimmungsort für eine Lieferung ergibt sich nur dann aus der für diese Lieferung ausgestellten Rechnung, wenn von einer Beförderung zu dem in der Rechnung angegebenen Unternehmensort des Abnehmers auszugehen ist. Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass die Lieferung an einen zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Unternehmer erfolgt. Ist der angegebene Empfänger eine Scheinfirma und treffen deshalb die Angaben in den Rechnungen, soweit es den Bestimmungsort betrifft, nicht zu, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs hierzu ist zur alten Rechtslage ergangen. Seit dem 1. Oktober 2013 ist der Nachweis, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, vorrangig durch das Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen.

Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen

Ein für den Besucherdienst des Deutschen Bundestags tätiger Dozent ist mit seinen Führungen und Vorträgen umsatzsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit kann unter unmittelbarer Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Anspruch genommen werden.

Nach deutschem Recht wären diese Leistungen nicht steuerfrei. Die entsprechende Befreiungsvorschrift ist auf Schul- und Hochschulunterricht beschränkt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schließt auch andere Tätigkeiten ein, wenn hier Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht den Charakter reiner Freizeitgestaltung haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Lohn trotz Beschäftigungsverbot vor dem ersten Arbeitstag

Einer Arbeitnehmerin, die im November ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 1. Januar vereinbart hatte, wurde im Dezember aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Sie klagte auf Lohnzahlung unter Berufung auf das Mutterschutzgesetz.

Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg befand. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt setzt keine vorherige Arbeitsleistung voraus, sondern lediglich ein Arbeitsverhältnis und die wegen des Beschäftigungsverbots nicht erbrachte Arbeitsleistung. Da das Arbeitsentgelt dem Arbeitgeber in voller Höhe erstattet wird, entsteht dadurch für diesen keine unangemessene Belastung.

Insolvenzsicherung bei Kapitaleleistungen

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung schützt Ansprüche auf Betriebsrenten für den Fall, dass der Arbeitgeber in Insolvenz gerät und die Versorgungsleistungen nicht mehr erbringen kann. Anstelle des insolventen Arbeitgebers erbringt in derartigen Fällen der Pensionssicherungsverein die entsprechenden Versorgungsleistungen. Diese Einstandspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, welcher der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgt.

In vielen Fällen bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer zunächst über einen gewissen Zeitraum keine Leistungen erhält, weil der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Phase vorausgeht, in welcher der Arbeitgeber zu Leistungen

nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Das Gesetz erweitert deshalb den Insolvenzschutz, indem es die Einstandspflicht des Pensionssicherungsvereins auf rückständige Versorgungsleistungen erstreckt, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des Pensionssicherungsvereins entstanden sind. Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aber nicht anwendbar auf Leistungen, die nach der Versorgungsregelung als Kapitalleistungen und nicht als Renten zu erbringen sind.

Bei Kapitalleistungen haftet der Pensionssicherungsverein zwar auch für zurückliegend entstandene Versorgungsansprüche außerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums. Dies erfordert nach Auffassung des BAG aber, dass die unterbliebene Zahlung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers im Zeitpunkt seiner Zahlungspflicht zurückzuführen ist.

Jahrelange befristete Arbeitszeiterhöhung kann unwirksam sein

Die Befristung einer Arbeitszeiterhöhung unterliegt der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Inhaltskontrolle wird nicht durch die für die Befristung von Arbeitsverträgen geltenden Bestimmungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz verdrängt, da diese auf die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen nicht anwendbar sind.

Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Bei der Beurteilung sind die rechtlich anzuerkennenden Interessen des Verwenders und des Vertragspartners gegeneinander abzuwägen. Zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung sind bei einer Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang Umstände erforderlich, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz rechtfertigen würden. Ein erheblicher Umfang liegt in der Regel bei einer Arbeitszeiterhöhung auf mindestens 25 % eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses vor.

Auch wenn keine Erhöhung in erheblichem Umfang vorliegt, kann der Arbeitnehmer durch die befristete Arbeitszeiterhöhung unangemessen benachteiligt sein, wenn es über mehrere Jahre hinweg ununterbrochen einen Bedarf an der Aufstockung der Arbeitszeit gegeben hat, so dass von einem Dauertatbestand ausgegangen werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen soll die Vereinbarung untertariflicher Arbeitsbedingungen zu Lasten von Arbeitnehmern verhindern. Durch eine solche, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMF) auszusprechende Erklärung wird die Geltung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auf die bisher dort nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt. Voraussetzung im Streitjahr war jedoch, dass der Bundesminister den betreffenden Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei beschließt, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wandten sich Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden waren, gegen einige im Laufe der Jahre vom Bundesministerium ausgesprochene Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Sie vertraten die Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor dem Bundesarbeitsgericht bekamen sie nun Recht. Das Gericht betonte, dass es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen um eine Normsetzung handele, die nach dem Demokratieprinzip die Befassung des zuständigen Ministers für Arbeit und Soziales voraussetze. Eine solche Befassung sei in den betreffenden Fällen nicht erfolgt. Darüber hinaus gebe es keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverbindlicherklärungen in der Baubranche mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen führt dazu, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand.

Hinweis: Ab 16. August 2016 änderten sich die Voraussetzungen, nach denen das BMAS im Einvernehmen mit den genannten Vertretern einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären kann. Die Neuregelung stellt darauf ab, dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung regelt auch die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften. Sie bleiben erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres (ab 2018: 21. Lebensjahres) endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre (ab 2018: drei Jahre) bestanden hat. Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung durchgeführt, tritt an die Stelle der Ansprüche eines vorzeitig mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Verlangen des Arbeitgebers unter bestimmten

Voraussetzungen die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag zu erbringende Versicherungsleistung (sog. versicherungsförmige Lösung). Das diesbezügliche Verlangen des Arbeitgebers muss dem Arbeitnehmer und dem Versicherer gegenüber spätestens drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht nun entschieden, dass dieses Verlangen auch bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden kann, jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Unfallversicherungsschutz bei später eintretender Invalidität – Beachtung von Fristen

Schwindel, Kopfschmerzen und Ohrgeräusche waren Folgen eines Verkehrsunfalls, für die das Unfallopfer als Versicherungsnehmer von der Unfallversicherung eine Versicherungsleistung wegen Invalidität forderte. In den Versicherungsbedingungen war geregelt, dass Ansprüche gegen die Versicherung nur bestehen, wenn die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist. Da der Versicherungsnehmer dies nicht nachweisen konnte, lehnte das Oberlandesgericht Karlsruhe Ansprüche gegen die Unfallversicherung ab.

Auch eine Vorschrift im Versicherungsvertragsgesetz half dem Versicherungsnehmer nicht: Zeigt ein Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall an, hat die Versicherung ihn auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich die Versicherung nicht auf ein Fristversäumnis berufen. Nach Auffassung des Gerichts sind von dieser Regelung nur Fristen betroffen, die der Versicherungsnehmer trotz Hinweis durch sein Verhalten bewusst einhalten oder versäumen kann. Die Frist für einen Invaliditätseintritt gehört nicht dazu.

Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird

Wird ein Grundstück des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft, liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften führen kann. Dies gilt nicht, wenn ein bebautes Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung des Gebäudes und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Eine solche Selbstnutzung wird auch dann angenommen, wenn die Wohnung einem Kind überlassen wird, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Sobald kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg keine Selbstnutzung mehr vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist in Fällen der Bebauung der Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend.

Beispiel:

Anschaffung Grund und Boden	15.10.2006
Fertigstellung Gebäude	18.12.2009
Verkauf bebautes Grundstück	17.12.2016

Lösung: Es liegt kein privates Veräußerungsgeschäft vor, weil der Zehn-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist.

Rentenberaterin ohne Anwaltszulassung ist gewerblich tätig

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine selbstständige Rentenberaterin Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit hat. Wenn die Einkünfte freiberuflich sind, fällt keine Gewerbesteuer an.

Die Rentenberaterin hatte im Anschluss an ein dreijähriges Studium an einer Verwaltungsfachhochschule für Renten- und Sozialversicherung zunächst bei der Deutschen Rentenversicherung gearbeitet und war dort auch als Dozentin tätig gewesen. Danach hatte sie sich als Rentenberaterin selbstständig gemacht und war als solche im Rechtsdienstleistungsregister des Landessozialgerichts eingetragen. Sie meinte, ihre Tätigkeit sei mit der eines Rechtsanwalts vergleichbar und sie sei deshalb freiberuflich tätig. Das Gericht sah das anders und wies die Klage ab, weil sich die Tätigkeit einer Rentenberaterin nicht mit der eines Rechtsanwalts deckt; denn Rentenberater dürften lediglich in einem kleinen Teil der den Rechtsanwälten zugestandenen Rechtsberatung tätig werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Wechselschichtzulage für Nachtarbeit eines Bundespolizisten kann steuerfrei sein

Zuschläge für tatsächlich geleistete Nachtarbeit sind in bestimmten Grenzen steuerfrei. Das Niedersächsische Finanzgericht musste über den Fall eines Beamten der Bundespolizei entscheiden, der für jede in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gearbeitete Stunde 2,40 € Zulage für Wechselschichten nach der Erschwerniszulagenverordnung erhielt. Das Finanzamt meinte, die Zulage sei steuerpflichtig, weil sie für Wechselschichten und nicht für Nachtarbeit gezahlt worden sei. Das Gericht sah das anders. Die Zulagen seien zwar dem Namen nach für Wechselschichten gezahlt, tatsächlich aber nach der geleisteten Nachtarbeit berechnet worden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) muss abschließend entscheiden.

Tipp: In den Lohnabrechnungen der Bundespolizisten sind die Zulagen steuerpflichtig behandelt worden. Gegen die Einkommensteuerbescheide sollte deshalb in entsprechenden Fällen Einspruch eingelegt werden. Unter Hinweis auf die Anhängigkeit des Verfahrens beim BFH ruht das Einspruchsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung.

Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz

Einem ausschließlich mit der Lehre im Fachbereich Chemie betrauten Hochschuldozenten stand an der Universität zur Erledigung seiner Arbeiten lediglich der Laborraum zur Verfügung. Er war mit einem Schreibtisch, einem nur beschränkt nutzbaren Telefon und einem PC ausgestattet. Der Raum war für die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Klausuren und sonstigen Verwaltungsarbeiten nicht geeignet. Diese Arbeiten verrichtete der Dozent in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Das Finanzamt versagte hierfür den steuermindernden Werbungskostenabzug. Es war der Auffassung, dass das häusliche Arbeitszimmer nicht notwendig sei. Der Laborraum reiche zur Erledigung der Arbeiten aus.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. Es entschied, dass ein Arbeitsplatz zur Erledigung büromäßiger Arbeiten in dem konkret erforderlichen Umfang geeignet sein muss. Nur dann besteht keine Notwendigkeit der Unterhaltung eines weiteren häuslichen Arbeitszimmers. Muss demgegenüber wegen der nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit des Arbeitsplatzes ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigt werden, kommt das Abzugsverbot nicht zum Tragen. Der von der Universität zur Verfügung gestellte Laborraum war nicht geeignet, die erforderlichen Büroarbeiten zu erledigen. Es fehlten ausreichende Möglichkeiten zur Aktenaufbewahrung, außerdem waren in dem Raum weder ein Drucker noch ein Scanner vorhanden.

Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach bestandskräftiger Einkommensteuerveranlagung ist möglich

Ein Steuerpflichtiger verlegte 2001 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Großbritannien. Ab 2008 erhielt er von seinem früheren deutschen Arbeitgeber Ruhegeldzahlungen. Nach dem mit Großbritannien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen steht das Besteuerungsrecht Großbritannien zu. Die Einkünfte wurden auch in Großbritannien ordnungsgemäß besteuert, obwohl der Arbeitgeber von den Ruhegeldzahlungen Lohnsteuer einbehalten und an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt hatte. Die Ruhegeldzahlungen wurden also zweimal versteuert.

Da der Steuerpflichtige in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte, war er mit diesen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Die Einkommensteuerveranlagungen wurden ohne Einbezug der Ruhegeldzahlungen in Deutschland durchgeführt. Die Einkommensteuerbescheide für einige Jahre waren bestandskräftig, also nicht mehr änderbar. Deshalb bestand auch kein Erstattungsanspruch wegen der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer. Ein entsprechender Anspruch konnte für die Streitjahre nur im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden. Eine solche Antragsveranlagung war nicht mehr möglich, die Bescheide waren ja bestandskräftig.

Um die Doppelbesteuerung der Ruhegeldzahlungen zu korrigieren, beantragte der Steuerpflichtige die Änderung der Lohnsteuer-Anmeldungen mit dem Ziel der Aufhebung der Lohnsteuer-Festsetzungen auf die Ruhegeldzahlungen. Das deutsche Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Das Finanzgericht Köln ließ die Aufhebung zu: Eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung ist auch nach einer bestandskräftigen Veranlagung zur Einkommensteuer möglich. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (die Ruhegeldzahlungen) nicht in die Veranlagung einbezogen worden sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Fall betraf Streitjahre bis 2013. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 sind Änderungen von Lohnsteuer-Anmeldungen zugunsten des Arbeitnehmers nur noch in einem Ausnahmefall möglich.

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen. Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Es war demnach keine Lohnsteuer abzuführen.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2017

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Zuschuss ist regelmäßig in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Er ist für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2017 ein monatlicher Zuschuss von maximal 317,55 € (14,6 % von 4.350,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 635,10 €; davon die Hälfte = 317,55 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Ein etwaiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt bundesweit monatlich 55,46 €, in Sachsen allerdings 33,71 €.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor

Zu den nur abschreibungsfähigen Herstellungskosten eines Gebäudes gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn diese Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu diesen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören nicht die Aufwendungen für bestimmte Erweiterungen des Gebäudes und die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Austausch von Heizkörpern gehört nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht zu den jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten. Sie sind bei der Ermittlung der maßgeblichen 15 %-Grenze einzubeziehen. Das Finanzgericht stellt ferner klar, dass auch Aufwendungen für die Beseitigung schon bei Erwerb vorhandener verdeckter Mängel bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für nach dem Erwerb auftretende altersübliche Defekte des Gebäudes.

Defekte Telefonleitung berechtigt zur Mietminderung

Das Landgericht Essen hatte darüber zu befinden, ob eine defekte Telefonleitung einen zur Mietminderung berechtigenden Mangel der angemieteten Wohnung darstellt, oder ob es sich lediglich um eine unerhebliche Tauglichkeitsbeeinträchtigung handelt, die eine Minderung ausschließt.

Nach der gesetzlichen Definition liegt ein Mangel vor, wenn der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch beeinträchtigt ist. Was hierunter zu verstehen ist, richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien sowie nach der Verkehrsanschauung. Nach Auffassung des Gerichts umfasst der vertragsgemäße Gebrauch von zu Wohnzwecken vermieteten Räumen auch die Möglichkeit des Telefonierens über eine Festnetzleitung. Denn zum Wohnbedarf zählt grundsätzlich alles, was zur Benutzung der gemieteten Räume als existenziellem Lebensmittelpunkt des Mieters in allen seinen Facetten und allen seinen Bedürfnissen gehört. Dabei ist es unerheblich, wie es zu der defekten Telefonleitung gekommen ist. Die Mietminderung tritt kraft Gesetzes ein, unabhängig davon, ob der Vermieter den Mangel zu vertreten hat. Der Höhe nach hat das Gericht eine Minderung von 10 % für gerechtfertigt gehalten.

Bei Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind Regeln der Feststellungslast zulasten des Steuerpflichtigen nicht zulässig

Ob ein Steuerpflichtiger Steuern hinterzogen hat und deswegen bestraft wird, fällt in die Zuständigkeit der Strafgerichte und nicht der Finanzgerichte. Aber auch im Besteuerungsverfahren ist z. B. für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen Voraussetzung, dass der objektive und subjektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist. Die im Besteuerungsverfahren getroffene Entscheidung ist unabhängig von der im Strafverfahren. Dennoch gilt für die Feststellung einer Steuerhinterziehung im Besteuerungsverfahren auch der strafrechtliche in dubio pro reo-Grundsatz (im Zweifel für den Angeklagten). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat deshalb entschieden, dass eine Entscheidung nach den Regeln der Feststellungslast zulasten eines Steuerpflichtigen nicht zulässig ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Mutter ihrer Tochter im Jahr 1998 ein schweizerisches Bankkonto übertragen. Die Mutter erhielt für das Konto eine Vollmacht. Die Tochter überwies das Bankguthaben im Jahr 2001 auf ein Konto der Mutter bei einer anderen schweizerischen Bank. Die beiden Übertragungen zeigte die Mutter erst im Jahr 2010 ihrem Finanzamt an. Dieses erließ entsprechende Schenkungsteuerbescheide, die auch bestandskräftig wurden. Gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wehrte sich die Mutter. Bei der Übertragung auf ihre Tochter habe es sich nur um ein Treuhandverhältnis gehandelt. Finanzamt und Finanzgericht ließen das nicht gelten und begründeten ihre Entscheidungen damit, dass die Mutter das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen hat, obwohl sie die Feststellungslast dafür trage. Dem hat der BFH widersprochen und den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun aufgrund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden, ob eine vollendete Steuerhinterziehung vorlag.

Hinweis: Die bloße Behauptung eines Treuhandverhältnisses ist dennoch keine erfolgsversprechende Verteidigungsstrategie. Denn die Finanzgerichte werden für ihre Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis vorliegt, auch ohne Rückgriff auf Beweislastregeln weiterhin einen strengen Maßstab anlegen.

Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung

Wird gegen einen Verwaltungsakt (Steuerbescheid) Einspruch erhoben, soll der angefochtene Verwaltungsakt bezeichnet werden. Wird er nicht genau bezeichnet, ist der Einspruch allerdings nicht unwirksam, wenn sich aus dem Inhalt des Einspruchs der angefochtene Verwaltungsakt ermitteln lässt. Bei Zweifeln hat das Finanzamt davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige den Verwaltungsakt anfechten will, der angefochten werden muss, um zu dem erkennbar angestrebten Erfolg zu kommen. Das gilt grundsätzlich auch für Einsprüche, die Steuerberater oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten einlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Fall eines Steuerberaters entschieden, dass seine eindeutige und unmissverständliche Erklärung nicht ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Er hatte gegen den Einkommensteuerbescheid seiner Mandanten (Eheleute) Einspruch eingelegt und dabei auf das Bescheiddatum und den vorangegangenen Schriftverkehr zur Einkommensteuerveranlagung Bezug genommen. Später machte er geltend, dieser Einspruch beziehe sich auf den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Vermietungseinkünfte der GbR, deren alleinige Gesellschafter die Eheleute waren.

Eine Auslegung der eindeutigen und unmissverständlichen Erklärung lehnte der BFH allerdings genauso ab wie eine Umdeutung der Erklärung. Bei Rechtskundigen wie z. B. Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, dass ihre Verfahrenserklärungen beim Wort zu nehmen sind. Bei diesem Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass sie sich über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind.

Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Hyperlinks

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) stellt das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurden, keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn dies ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke geschieht. Werden diese Hyperlinks dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt, ist die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung auf der anderen Website zu vermuten.

Der Gerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Unionsrichtlinie sicherzustellen haben, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Eine öffentliche Wiedergabe liegt vor, wenn der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens handelt, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, seine Tätigkeit sich an eine unbestimmte Zahl potentieller Leistungsempfänger richtet und Erwerbszwecken dient.

Abgasskandal: Autohaus zu Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt

In einem vom Landgericht Braunschweig entschiedenen Fall ging es um die Rückabwicklung eines im April 2015 geschlossenen Kaufvertrags über einen fabrikneuen Pkw Skoda Fabia, dessen Dieselmotor über eine Software zur Beeinflussung des Abgasverhaltens hinsichtlich der Stickoxidwerte auf dem Prüfstand verfügte.

Nach Bekanntwerden des Abgasskandals forderte der Käufer im Oktober 2015 das Autohaus zur Mängelbeseitigung auf und setzte hierfür eine Frist von drei Wochen, die fruchtlos verstrich. Mit der Begründung, dass die Abschaltsoftware einen Sachmangel darstelle, trat der Käufer daraufhin vom Kaufvertrag zurück.

Das Autohaus vertrat die Auffassung, dass der Pkw weiterhin fahrtauglich und deshalb nicht mangelhaft sei. Selbst wenn ein Mangel vorliege, sei die zugrunde liegende Pflichtverletzung unerheblich, weil der Mangel mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden könne.

Das Gericht verurteilte das Autohaus zur Rückzahlung des Kaufpreises - nach Abzug der Nutzungsentschädigung - Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs. Nach Ansicht des Gerichts stellt die in dem Pkw installierte Software einen Sachmangel dar, zu dessen Beseitigung eine angemessen lange Frist gesetzt worden war. Dieser Mangel ist auch schon deshalb nicht unerheblich, weil selbst nach Ablauf eines Jahres noch nicht klar ist, ob und wie der Mangel behoben werden kann.

Vollstreckung einer Zug-um-Zug-Verurteilung

In einem dem Bundesgerichtshof vorgelegten Fall war der Mittelverwendungskontrollleur eines Investmentfonds (nachfolgend „Schuldner“) wegen Verstoßes gegen die ihm obliegende Kontrollpflicht zur Zahlung von Schadensersatz an einen Investor verurteilt worden. Der Schuldner hatte über eine Treuhandgesellschaft eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft erworben. Die Verurteilung erfolgte Zug-um-Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus der Fondsbeteiligung.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil bot der Investor dem Schuldner über den Gerichtsvollzieher an, ihm sämtliche Ansprüche aus seiner Beteiligung an dem Investmentfonds abzutreten. Der Schuldner lehnte dieses Angebot mit der Begründung ab, dass die nach dem Kommanditgesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag erforderlichen Zustimmungen zur Verfügung über den Kommanditistenanteil und die Rechte aus

dem Treuhandverhältnis nicht vorgelegen hätten. Außerdem sei die Gegenleistung im Vollstreckungstitel nicht hinreichend bezeichnet, weil es sogar an der Angabe der Fondsnummer fehle.

Das Gericht ließ diese Einwände nicht gelten. Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung fallen in den Risikobereich des schadensersatzpflichtigen Schuldners. Da der Investor allein Inhaber der dem Schuldner als Gegenleistung angebotenen Beteiligung und nicht Inhaber weiterer Beteiligungen war, konnte die abzutretende Forderung bereits anhand der persönlichen Angaben des Investors identifiziert werden.

EuGH verneint die Störerhaftung von WLAN-Anbietern

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I zwischen dem Betreiber eines lokalen Funknetzes mit Internetzugang (WLAN) und der Sony Music Entertainment Germany GmbH ging es um die etwaige Haftung des Betreibers für die von einem Dritten vorgenommene Nutzung des Funknetzes, um der Öffentlichkeit unerlaubt einen von Sony Music hergestellten Tonträger zur Verfügung zu stellen.

Das Gericht bat im Rahmen des Verfahrens mittels eines Vorabentscheidungsersuchens den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Auslegung der einschlägigen Vorschrift der Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr.

Nach der Entscheidung des EuGH ist ein Geschäftsinhaber, der der Öffentlichkeit kostenlos ein WiFi-Netz zur Verfügung stellt, für Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers nicht verantwortlich. Jedoch darf ihm durch eine Anordnung aufgegeben werden, sein Netz durch ein Passwort zu sichern, um diese Rechtsverletzungen zu beenden oder ihnen vorzubeugen.